



ZWECKVERBAND
ABFALLVERWERTUNG
SÜDOSTBAYERN

Besondere Vertragsbedingungen für Bauaufträge des Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Verantwortlich: K
Nr.: RL-018-01
Gültig ab: 22.04.2026
Klassifizierung: Öffentlich

Bruck 110 – 84508 Burgkirchen
Fon +49 8679 308-0
Fax +49 8679 308-308
info@zas-burgkirchen.de
www.zas-burgkirchen.de

Verbandsvorsitzender:
Landrat Erwin Schneider, Altötting
Werkleitung: Hubert Bartylla
Robert Moser



Zertifizierter
Entsorgungs-
Fachbetrieb

Konto:
Sparkasse Altötting Mühlhof
IBAN Nr.
DE 28711510200000259150
BIC Nr.
BYLADEM1MDF
Steuernummer: 141/114/90083
USt.-IdNr.: DE 812 587 576

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	2
2.	Angebotsbearbeitung, -abgabe, -auswertung	3
3.	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	3
4.	Vertretung des Auftragnehmers, Mitarbeiter	5
5.	Leistungsänderungen	5
6.	Termine/Fristen	6
7.	Vertragsstrafe.....	7
8.	Pflichten zur laufenden und abschließenden Dokumentation	7
9.	Abnahme, Probetrieb,.....	8
10.	Vergütung	8
11.	Stundenlohn-Arbeiten.....	9
12.	Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit	10
13.	Leistungsänderungen	11
14.	Rechte bei Mängeln	13
15.	Versicherungen	13
16.	Sicherheiten	13
17.	Arbeitsgemeinschaften.....	14
18.	Nachunternehmer.....	15
19.	Rechte an den Leistungen des ANs und Dritten	16
20.	Informationssicherheitsvorfall	16
21.	Dienstleister- und Lieferantenaudit	17
22.	Kündigung	17
23.	Freistellung, § 48 b EStG	18
24.	Vertraulichkeit	19
25.	Einhaltung von sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen	20
26.	Abfallbeseitigung	20
27.	Force-Majeure	21
28.	Sonstige- und Schlussbestimmungen.....	21

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

1.1 Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für Auftragnehmer

nachfolgend auch AN genannt

von allen Lieferungen und Leistungen

nachfolgend auch "Leistungen" genannt

für den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

nachfolgend auch AG genannt

1.2 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. die Leistungsbeschreibung
2. diese besonderen Vertragsbedingungen des ZAS
3. etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen
4. etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen die die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) für die nach dem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, im Übrigen die Vorschriften des BGB mit Ausnahme des § 650e BGB;
5. Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der nachrangigen Bestimmung vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden.

1.3 Abweichende/Entgegenstehende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des ANs genannt sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des ANs dar.

1.4 Der AN wird die Bestandteile der besonderen Vertragsbedingungen mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmers in dem Fachbereich der Leistungsbeschreibung/des Leistungsprogramms auf Widersprüche, Unklarheiten und Unstimmigkeiten prüfen. Liegen aus Sicht des AN Widersprüche, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten zwischen den in Ziffer 1.2 bezeichneten Bestandteilen vor, wird der AN den AG rechtzeitig vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung hierauf hinzuweisen, die Folgen aufzeigen (technisch und monetär) und eine Entscheidung des AG über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeiführen.

2. Angebotsbearbeitung, -abgabe, -auswertung

- 2.1 Die Erstellung und Bearbeitung des Angebotes werden nicht vergütet.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig.
- 2.3 Der AN wird sich vor Abgabe des Angebotes über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistungen und für die Preisermittlung bedeutsam sind und sich ausreichend über die örtlichen Gegebenheiten informieren.
- 2.4 Der Vertrag kommt bei förmlichen Vergabeverfahren mit Zugang des Auftragsschreibens des AG beim AN zustande. Bei sonstigen Beschaffungsvorgängen erfolgt der Vertragsschluss durch eine schriftliche Bestellung mit Auftragsbestätigung.

3. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der AN hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur betriebs- und bezugsbereiten sowie funktionsgerechten Erstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind.

Dies gilt auch, wenn diese nicht ausdrücklich in den Vertragsgrundlagen beschrieben, aber aus Sicht eines sachkundigen AN zur Herbeiführung des Gesamterfolges zu erbringen sind.

- 3.2 Der AN wird seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Funktionalität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Folgekosten in der Nutzungsphase - erbringen.

Der AN erbringt seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. dies bzgl. EU-Vorschriften, DIN-Vorschriften, einschlägige Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Bestimmungen, z.B. zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen und nach allen Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

- 3.3 Es gehört zu den Hauptleistungspflichten des AN, dass er
 - 6. eine vollständige technische Dokumentation entsprechend den Vorgaben des AGs aus dem Leistungsverzeichnis/der Leistungsbeschreibung liefert,
 - 7. die für die behördliche Abnahme und für etwaige Versicherung erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellt.

Ziffer 8 bleibt unberührt.

- 3.4 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit von Materialien, Geräte und Bauteile:

- 3.4.1 Unter Beachtung der Sicherheit und Verfügbarkeit ist eine optimale Dimensionierung und Auslegung in Bezug auf Wartungsfreiheit, Lebensdauer, Prüf- und Montagefreundlichkeit einzuhalten.

Es sind ausschließlich bewährte Materialien, Geräte und Bauteile vorzusehen (keine Prototypen, keine Auslauftypen). Die zum Einsatz kommenden Materialien, Geräte und Bauteile sind auf möglichst wenige Typen zu minimieren und sind erst nach Abstimmung mit dem AG einzusetzen. Alle Teile müssen maßgerecht gearbeitet und austauschbar sein.

3.4.2 Materialien, Geräte und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.

3.4.3 Der AN hat seine Leistungen so auszurichten, dass alle für die Funktion erforderlichen Ersatzteile (Funktions-kompatibilität ausreichend) für 5 Jahren nach Abnahme auf dem Markt zur Verfügung stehen.

Ist ein erforderliches Ersatzteil innerhalb dieses Zeitraums nicht (mehr) am Markt verfügbar, ist der AG berechtigt, es nachzubauen. Der AN unterstützt den AG dabei in jeder Hinsicht, z.B. durch Vorlage von Fertigungszeichnungen oder Beschaffung erforderlicher Schutzrechte.

3.5 Bei allen Montageleistungen sind nachfolgende Leistungen grundsätzlich durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erbringen:

3.5.1 Teilnahme an Besprechungen, die vom AG, dessen Beauftragten oder der örtlichen Bauleitung angesetzt werden

3.5.2 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich Geräte und dergleichen

3.5.3 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich Geräte und dergleichen

3.5.4 Vorhalten von allen branchenüblichen Montagewerkzeugen.

3.5.5 Gestellung der erforderlichen Transport- und Hebezeuge

3.5.6 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte

3.5.7 Alle notwendigen Tests, Qualitätskontrollen, Prüfungen und Werksabnahmen sowie alle Bescheinigungen, Zeugnisse und Protokolle hierüber

3.5.8 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den behördlichen Bestimmungen

3.5.9 Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG beigestellt sind, von den angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern

3.5.10 Entsorgen von Abfall in Absprache mit dem Abfallbeauftragten des AGs aus dem Bereich des ANs sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des ANs herrühren (Ziffer 26 bleibt unberührt)

- 3.6 Entsprechende Aufwendungen sind in die Vergütung mit einkalkuliert. Der AN hat den AG auf Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen. Eine Erweiterung und Einschränkungen der Regelungen der VOB/B, v.a. zum Nachteil des AN, ist damit nicht verbunden. Der AN erbringt die Leistungen in deutscher Sprache.
- 3.7 Der AN hat dem AG auf Verlangen Einsicht in alle technischen Unterlagen zu gewähren, die die Ausführung/Planung der ihm übertragenen Arbeiten betreffen. Der AN bleibt jedoch für seine Angaben verantwortlich.

4. Vertretung des Auftragnehmers, Mitarbeiter

- 4.1 Der AN benennt dem AG schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsabschluss einen verantwortlichen Projektleiter und deren/ dessen Vertreter.

Zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der gegenständlichen Leistungen sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen sind diese Personen bevollmächtigt und ermächtigt.

- 4.2 Der AG ist berechtigt, vom AN die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder Grundsätze der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht als hinreichend geeignet für die Führung der vertragsgegenständlichen Baustelle erscheint. Die Ablösung kommt nicht in Betracht, sofern der Verstoß von untergeordneter Bedeutung ist (z.B. keine Verletzung von dem Arbeit- oder Baustellenschutz dienenden Vorschriften).

- 4.3 Der AN wird für die Leistungserbringung nur ihren gesundheitlichen/körperlichen Anforderungen entsprechende, fach- und sachkundige Mitarbeiter einsetzen.

Sie müssen zudem der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein, v.a. sie so beherrschen, dass sie Anweisungen und einschlägige Vorschriften eindeutig verstehen.

Der AG ist berechtigt, die sofortige Ablösung von Mitarbeitern zu verlangen, wenn sie nur eine der vorherigen Voraussetzungen nicht erfüllen.

5. Leistungsänderungen

- 5.1 Der AG ist berechtigt, gemäß § 1 Nr. 3 VOB/B Änderungen des Bauentwurfes anzuordnen; gemäß § 1 Nr. 4 VOB/B hat der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen.
- 5.2 Vom AG schriftlich mitgeteilte Änderungswünsche sind vom AN zu prüfen und mögliche Auswirkungen, im Besonderen hinsichtlich der Kosten und Termine, dem AG darzulegen.
- 5.3 Der AG wird eine Kosten- und Terminermittlung zu möglichen Änderungen und/oder Vertragsanpassungen als Entscheidungsvorlage für den Auftraggeber erstellen.

- 5.4 Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aufgrund von Wünschen Dritter (z.B. Nutzer) auszuführen. Änderungen werden ausschließlich vom AG beauftragt oder angeordnet.
- 5.5 Sind nach § 2 Abs. 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der AN auf Verlangen die Ermittlung für diese Preise spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Dabei gelten die Preisermittlungsgrundlagen des Angebotes (z.B. Auf- und Abschläge, gewährten Nachlässe).
- 5.6 Meint der AN, dass bestimmte Arbeitsschritte, Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen einen zusätzlichen Vergütungsanspruch begründen, hat er diese vor Ausführung schriftlich beim AG unter Vorlage eines prüfbar gegliederten Nachtragsangebots anzumelden und dessen Weisung abzuwarten.
- 5.7 Durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine sind spätestens bei Vorlage vom AN mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, ist eine Verlängerung der Ausführungsfristen aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
- 5.8 Andere als vom AG ausdrücklich bevollmächtigte Personen können keine Abweichungen vom Auftrag, Änderungen der Ausführung sowie Mehr- oder Minderleistungen vereinbaren und anordnen. Die Vorlage von geänderten Plänen oder sonstiger Vorgaben durch den Architekten oder andere an der Planung Beteiligte stellt daher keine Beauftragung dar und führt nicht zu einem Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

6. Termine/Fristen

6.1 Beginn der Ausführung

Maßgeblich ist der Termin in der schriftlichen Bestellung des AG. Ist dort keiner genannt, gilt der Termin, den das Leistungsverzeichnis hierfür nennt.

6.2 Fertigstellung

Maßgeblich ist der Termin in der schriftlichen Bestellung des AG. Ist dort keiner genannt, gilt der Termin, den das Leistungsverzeichnis hierfür nennt.

Fertigstellung liegt vor, wenn sämtliche, auch geringfügige vertraglich geschuldete Leistungen erbracht sind. Das umfasst die Bauleistungen und ausstehende Restarbeiten, sämtliche Planungsleistungen, das erfolgreiche Absolvieren des Abnahmeprozesses und des Probebetriebs sowie die Einweisung des AG (soweit vereinbart).

- 6.3 Sind keine Beginn- und/oder Fertigstellungstermine nach den vorherigen Ziffern vereinbart, werden die Parteien einen detaillierten Bauzeitenplan, der Fristen für den Ausführungsbeginn und die Fertigstellung beinhaltet (v.a. Beginn, Dauer und Ende der Ausführungsabschnitte). Dortige Zwischenfristen sind ebenfalls einzuhalten; sie sind Vertragsfristen.

- 6.4 Kommt keine Vereinbarung nach Ziffer 6.3 zustande, kann der AG dem AN einseitig einen Bauzeitenplan gem. Ziffer 6.3. nach billigem Ermessen vorgeben (Leistungsbestimmungsecht). Die dortigen Fristen sind für den AN verbindlich, es sein denn, sie entsprechen nicht der Billigkeit. § 315 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt, v.a. für den AN.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Der AN hat an den AG eine Vertragsstrafe zu entrichten, für den Fall, dass er die in Ziffer 6.1 und/oder Ziffer 6.2 genannten Termine schuldhaft nicht einhält (Verzug).
- Das gleiche gilt, sofern wer Fristen aus dem Bauzeitenplan gem. Ziffer 6.3. oder Ziffer 6.4. schuldhaft nicht einhält (Verzug).
- 7.2 Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Mo - Fr), an dem sich der AN mit der Einhaltung der Frist in Verzug befindet, 0,1% der vereinbarten Netto-Vergütung.
- 7.3 Sollte eine Änderung des Leistungsumfanges oder eine von dem AN nicht zu vertretende Verzögerung zu einer einvernehmlichen Verschiebung der Frist zur Fertigstellung führen, so werden die Parteien den Zeitpunkt für die Auslösung der Vertragsstrafe anpassen.
- 7.4 Die Vertragsstrafen-Regelung gilt auch, soweit sich die Frist zur Fertigstellung nach neu vereinbart wurde.
- 7.5 Die Höhe der Vertragsstrafen ist insgesamt begrenzt auf 5 % des vereinbarten Nettopauschalpreis. Bleibt die Netto-Schlussrechnungssumme hinter dem vereinbarten Nettopauschalpreis zurück, so ist insoweit die Netto-Schlussrechnungssumme für die Begrenzung maßgeblich.
- 7.6 Weiter, dem AG zustehende Schadensersatzansprüche bleiben von der vereinbarten Vertragsstrafe unberührt (z.B. §§ 280, 286 BGB). Die Vertragsstrafe wird auf sie allerdings angerechnet.

8. Pflichten zur laufenden und abschließenden Dokumentation

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, ein förmliches Bautagebuch (mit fortlaufender Nummerierung) zu führen, in welchem arbeitstäglich alle wesentlichen Angaben festgehalten werden, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können (z.B. über Wetter, Temperatur, Art und Zahl der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte und Geräte, den wesentlichen Arbeitsfortschritt, Abnahmen, Unterbrechung der Ausführung mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse). Die Anzahl der auf der Baustelle Beschäftigten ist getrennt nach Gewerken aufzuführen.

Dem AG sind monatlich Abschriften des Bautagebuchs in digitaler Form vorzulegen (z.B. *.pdf). Eine Bestätigung oder ein Anerkenntnis des AG ist damit nicht verbunden.

Das Bautagebuch ist dem AG spätestens zur Abnahme der Leistung im Original vorzulegen.

Eintragungen im Bautagebuch ersetzen weder eine Behinderungs- und/oder Bedenkenanzeige, noch eine sonstige im Vertrag oder im Gesetz vorgesehene Mitteilung oder Information des Auftraggebers.

9. Abnahme, Probebetrieb,

9.1 Nach Fertigstellung der nach diesem Auftrag geschuldeten Leistungen des AN erfolgt eine förmliche Abnahme. Eine fiktive Abnahme der Leistungen nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

9.2 Probebetrieb

Mindestens 30 Kalendertage vor der geplanten rechtsgeschäftlichen Abnahme gem. Ziffer 9.1 ist der AG vom AN mit angemessener Frist zu einer Vorbegehung/Montageendkontrolle aufzufordern. Sie ist lediglich technischer Natur. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, indem etwaige Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten aufzunehmen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit festzuhalten sind.

Die Durchführung der Vorbegehung setzt voraus, dass

- die Bauleistungen überwiegend fertig gestellt sind und nach Meinung des AN kurzfristig abnahmereife gegeben ist
- die Leistungen funktionsfähig sind

Im Anschluss hieran erfolgt ein Probebetrieb. Hierfür gelten die Regelungen/Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zur Inbetriebnahme und zum Probebetrieb.

Unabhängig hiervon kann der AG den Probebetrieb mit eigenem Personal durchführen. In diesem Fall hat der AG auf Verlangen des AN an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands der in den Probebetrieb gehenden Anlagen und Anlagenteile mitzuwirken; § 650 g Abs. 1 und Abs. 2 BGB gelten bzgl. Voraussetzungen und Rechtsfolgen entsprechend. Der Probebetrieb ist technischer Natur und lässt die rechtsgeschäftliche Abnahme ebenso unberührt wie die Feststellung des Zustands der in den Probebetrieb gehenden Anlagen und Anlagenteile.

9.3 Der AG kann die Leistungen in sich abgeschlossene Teilleistungen in Betrieb nehmen, soweit sie bestimmungsgemäß und sicher betrieben werden können.

Diese Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme; auch werden hierdurch keine Ansprüche, Einwendungen des AG ausgeschlossen (z.B. bzgl. Mängel). Die Rechte des AN, die Abnahme zu verlangen (auch für Teilleistungen) bleiben ebenfalls unberührt.

10. Vergütung

10.1 Als vereinbart gilt die in der schriftlichen Bestellung des AG genannte Vergütung. Ist dort keine genannt, ist jene vereinbart, dies das Leistungsverzeichnis hierfür nennt.

- 10.2 In die Vergütung sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung an der vom AG genannten Empfangs-/ Montagestelle einzukalkulieren. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind in der vereinbarten Vergütung ebenfalls enthalten.
- 10.3 Die Verrechnungssätze enthalten, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sämtliche Aufwendungen, wie z.B. Lohn- und Gehaltskosten (einschl. Zulagen, Zuschläge und vermögenswirksame Leistungen), die Lohn- und Gehaltszusatz- und -Nebenkosten, die Gemeinkosten, Kosten für die An- und Abfahrtszeiten, Übernachtungskosten, Kosten für Arbeitsschutzausrüstungen sowie Wagnis und Gewinn.
- 10.4 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten der zu den Leistungen gehörenden Nebenleistungen laut VOB/C, Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Lohnnebenkosten. Eine besondere Vergütung dafür erfolgt nur, wenn dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 10.5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit) werden nicht gesondert vergütet, mit Ausnahme ausdrücklich für diese Zeiten angeordneter Stundenlohnarbeiten.

11. Stundenlohn-Arbeiten

- 11.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vom AN angemeldet und (kumulativ) vom AG vor Ausführung ausdrücklich schriftlich beauftragt worden sind.
- 11.2 Es sind bei allen Arbeiten fortlaufend Tagesberichte zu führen, die jeweils am darauffolgenden Arbeitstag beim benannten Ansprechpartner des AG vorzulegen sind.

Die Tagesberichte müssen mindestens folgende Inhalte aufweisen:

1. Datum der Erstellung des Schriftstückes
2. Bestellnummer
3. Verfasser
4. Arbeitsverantwortlicher ZAS
5. Leistungsort, -tag und -uhrzeit
6. Vollständige Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
7. Namentliche Nennung der eingesetzten Mitarbeiter, deren Qualifikation sowie die entsprechende Arbeitszeit ohne Pausen. Es ist kenntlich zu machen, welche Arbeitszeiten nach Aufwand als Regiestunden verrechnet werden.

8. Über die angefallenen Regiestunden ist eine über alle Tagesberichte fortlaufende Summe aufzuführen.

9. Auflistung der verbrauchten Materialien, Betriebsstoffe etc. sowie der eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Hilfskonstruktionen usw.

Vorzugsweise ist das Formular „Tagesbericht“ des ZAS zu verwenden, das im Downloadbereich der Website des Zweckverbandes www.zas-burgkirchen.de zu finden ist.

11.3 Stillstandstunden für Wartung und Pflege der eingesetzten Maschinen und Baugeräte sowie Betriebsstoffe und Pflegemittel werden nicht gesondert vergütet.

12. Abrechnungsmodalitäten und Fälligkeit

12.1 Jede Rechnung des ANs hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des ANs und AGs
2. Projekt- bzw. Bestellnummer und Projektbezeichnung
3. Datum
4. Leistungszeitraum
5. Einzelpreise des Vertrages bezogen auf die Leistung
6. Besonderer Ausweis von optional beauftragten Leistungen und zusätzlichen Leistungen
7. Kennzeichnung als Abschlags- oder Schlussrechnung
8. Aufstellung der vom AG bereits geleisteten Zahlungen mit Rechnungsdatum
9. Erforderliche Angaben nach Umsatzsteuergesetz.

Rechnungen sind elektronisch an re@zas-burgkirchen.de zu senden.

12.2 Der AN hat prüfbar abzurechnen (§ 14 VOB/B).

Aus den Abrechnungszeichnungen und Abrechnungsunterlagen müssen daher z.B. alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber in elektronischer Form zu übergeben.

12.3 Unterlässt der AN den rechtzeitigen Antrag auf gemeinsame Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend am Aufmaß, so gelten die Feststellungen des AG als endgültig, wenn nicht der AN ihre Unrichtigkeit nachweist.

12.4 Ist der Nachweis eingebauter Materialien durch Gewichts- oder Liefernachweis zu führen, so sind Liefer- und Wiegescheine bei Lieferung unverzüglich dem Auftraggeber elektronisch zu übergeben. Die Eintragung auf den Scheinen muss dabei der Art, Menge und Güte der gelieferten Materialien entsprechen.

12.5 Die Prüffrist für Schlussrechnungen von 2 Monaten (§ 16 Abs. 3 VOB/B) beginnt erst, wenn sämtliche zur Abrechnung benötigte Unterlagen beigebracht sind.

Müssen Abrechnungsunterlagen zur Vervollständigung oder Änderung zurückgegeben werden, läuft die Frist erst ab erneuter Vorlage der Unterlagen.

- 12.6 Sollte die Rechnungsprüfung ergeben, dass eine Überzahlung erfolgt ist, so verpflichtet sich der AN zu deren Rückzahlung. Er kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

13. Leistungsänderungen

Für das Verhältnis und die Ausgestaltung der Anordnungsrechte nach § 650b BGB und § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B gilt Folgendes:

13.1 Zu § 650b BGB:

Für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen sowie das diesbezügliche Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

- a) Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über zu leistende Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens des Auftraggebers bzw. des Bekanntwerdens des zusätzlichen Aufwands in Textform vorzulegen. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt das stattdessen eine angemessene Frist.
- b) Der Preis für die geänderte oder zusätzliche Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des Auftragnehmers zu ermitteln. Dabei sind auch gewährte Nachlässe zu berücksichtigen. Das Angebot muss nachvollziehbar und prüfbar sein und insbesondere eine nachvollziehbare Leistungsbeschreibung mit Einzelpreisen und Mengen enthalten. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand nimmt.
- c) Aus dem Angebot des Auftragnehmers muss sich ergeben, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf den Terminplan haben werden.
- d) Drohen dem AG ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderungsanordnung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der AG berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, die angeordnete Änderung auszuführen.

- e) Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.
- f) Sofern der AN durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebotes dem Grunde nach mitteilt, so ist eine Verlängerung der Vertragsfristen aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig. Die Auswirkungen auf die Ausführungsfristen und -termine sind vom AN so genau wie möglich zu prognostizieren; Pauschalhinweise genügen nicht.

13.2 Zu § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B:

Die Parteien stellen klar, dass dem AG neben den Rechten nach Ziffer 13.1 auch die Rechte nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B in Verbindung mit § 2 Abs. 5, 6 und 7 VOB/B zustehen.

Bei der Anordnung stellt der AG gegenüber dem AN klar, ob diese auf Grundlage von Ziffer 13.1 i.V.m. den jeweiligen Bestimmungen des BGB oder auf Grundlage von Ziffer 13.2 i.V.m. den jeweiligen Bestimmungen der VOB/B erfolgt.

Soweit keine Angabe des AG erfolgt, handelt es sich um eine Anordnung nach Ziffer 13.2 i.V.m. der VOB/B.

Für diese gilt ergänzend:

- a) Das Anordnungsrecht nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B umfasst auch Änderungen der Baumstände, der Bauzeit, der Ausführungsfristen und des Bauablaufs, es sei denn eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des AN dar und ist ihm nicht zumutbar.
- b) Der AN ist im Falle von vergütungsrelevanten Anordnungen oder Leistungsänderungen verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Mehrkosten anzumelden und möglichst vor Ausführung der Leistung – ein Nachtragsangebot vorzulegen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Darstellung, inwieweit die auszuführende Leistung von der ursprünglich bzw. zuletzt vereinbarten Leistung abweicht bzw. es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.
 - Bezeichnung der erfolgten Anordnung/Begründung der Erforderlichkeit der geänderten oder zusätzlichen Leistung.
 - Angabe der Auswirkungen der geänderten/zusätzlichen Leistung auf den Bauablauf sowie sonstige Auswirkungen der Leistungsänderung bzw. -anordnung. Durch die geänderten/zusätzlichen Leistungen gegebenenfalls erforderliche bautechnische Änderungen im Bauablauf sind anhand des aktuellen Bauzeitenplanes auszuweisen und zu erläutern. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, die Mehrkosten nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG seine Auftragskalkulation (Urkalkulation auf den Auftragsfall) zu übergeben.

14. Rechte bei Mängeln

- 14.1 Die Mängelansprüche des AG richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des § 13 VOB/B.
- 14.2 Der AN hat dem Auftraggeber alle festgestellten Schäden an Bauwerken, Kabeln und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen unverzüglich anzuzeigen.

15. Versicherungen

- 15.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten und dem AG durch Versicherungsbestätigung nachzuweisen:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| • für Personenschäden | 5.000.000 € |
| • für Sach- und Folgeschäden | 5.000.000 € |
| • für Tätigkeitsschäden | 500.000 € |
| • für Vermögensschäden | 500.000 € |
| • für Umweltschäden | 1.000.000 € |
- 15.2 Der AN ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 15.3 Sollte der AN den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämie nicht vorlegen können, kann der AG nach seiner Wahl entweder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder aber eine oder gegebenenfalls mehrere Versicherungen in der vereinbarten Höhe abschließen und dem AN die Kosten für die Versicherung/en von der vereinbarten Vergütung abziehen.
- 15.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des ANs bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

16. Sicherheiten

16.1 Anzahlungsbürgschaft

Der AN hat für erhaltene Vorauszahlungen auf Verlangen des AG eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaft muss auf den Vorauszahlungsbetrag lauten und bis zur vertragsgemäßen Leistungserbringung gültig sein. Für die Ausfertigung der Bürgschaft ist das

entsprechende Formular des AG zu verwenden; alternativ muss die Bürgschaft inhaltlich vollständig mit diesem übereinstimmen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN. Der AG ist zur Auszahlung der Vorauszahlung erst verpflichtet, wenn ihm die Bürgschaftsurkunde im Original vorliegt.

16.2 Gewährleistungssicherheit ab 100.000,- € Netto-Auftragswert

Der AN wird nach Abnahme dem AG eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (inkl. Nachträgen, jedoch ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche) übergeben.

Der Bürge muss absichern die Ansprüche des AG auf Mängelbeseitigung, insoweit jedoch nur wegen der vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel(symptome) (inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln bzw. Mangelsymptomen zusammenhängenden Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), und Ansprüche des AG wegen erstmals von ihm nach Abnahme zu Recht geforderter Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Sofern noch keine Einigkeit zwischen den Parteien über die Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe erzielt ist, steht es dem AN frei, die Höhe der Bürgschaft aus der seines Erachtens richtigen Höhe der Netto-Abrechnungssumme zu ermitteln. Steht später aufgrund Einigung der Vertragsparteien oder aufgrund rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe niedriger ist, hat der AG unverzüglich wegen des überschießenden Betrags eine Teilenthaltungserklärung gegenüber dem Bürgen abzugeben.

Der AG muss grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B die Bürgschaft zurückgeben.

16.3 Der Bürge muss ein in Deutschland ansässiges Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Der Bürge darf sich nicht das Recht, sich durch Hinterlegung zu befreien, vorbehalten.

Eine Einzahlung von berechtigterweise vom AG als Sicherheit vorgenommenen Einbehalten auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen.

17. Arbeitsgemeinschaften

17.1 Arbeitsgemeinschaften haben ein Mitglied ihrerseits zu benennen, das federführend und von ihren anderen Mitgliedern zur Abgabe und Entgegennahme von allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der gegenständlichen Leistungen sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen bevollmächtigt und berechtigt ist, Zahlungen anzuweisen sowie mit Erfüllungswirkung für den AG anzunehmen.

17.2 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erklären, dass sie gegenüber dem AG für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung unbeschadet der Vereinbarungen im Innenverhältnis für die von ihnen verschuldeten Schäden gesamtschuldnerisch haften.

- 17.3 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich, die Arbeitsgemeinschaft über die Dauer des Projektes aufrechtzuerhalten und Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nur mit Zustimmung des AGs vorzunehmen.

18. Nachunternehmer

- 18.1 Der AN kann vertraglich geschuldete Leistungen an qualifizierte, erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer vergeben. Dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und werden sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auch mit dem AN verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG sind Nachunternehmer.

- 18.2 Die Nachunternehmer müssen sich verpflichten, die in diesem Vertrag festgelegten Leistungsanforderungen und insbesondere die geltenden Fristen und Termine einzuhalten.
- 18.3 Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung zur vollständigen Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber.
- 18.4 Die Weitervergabe an Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer zu verweigern, wenn in der Person des Nachunternehmers wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere vor, wenn

- der AG berechtigt wäre, den Unterauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen.
- der betroffene Nachunternehmer sich als nicht hinreichend fachkundig, leistungsfähig und erfahren erweist und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen gefährdet wird;
- der betroffene Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt.

Dem AN stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu.

- 18.5 Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Unterauftragnehmers zu verlangen. Die Nichtvorlage berechtigt den AG zur Verweigerung der Zustimmung.
- 18.6 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Nachunternehmer ausgeführt, kann der AG vom AN verlangen, dass der AN direkte Gespräche mit zwischen dem AG und dem Nachunternehmer organisiert und in die Wege leitet. Der AN hat u.a. auf Aufforderung durch den AG einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

19. Rechte an den Leistungen des ANs und Dritten

19.1 Der AN überträgt dem AG unwiderruflich sämtliche einfachen und ausschließlichen Verwerungs-, Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte an allen vom AN in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages vollständig oder nur teilweise erbrachten

- Planungsleistungen,

Dass sind z.B. Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Datenträger, Berechnungen, Beschreibungen Bauwerk und seiner Teile.

und

- Bauleistungen und seiner Teile.

Davon umfasst ist jeweils das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht des AG, das (Bau-) Werk, die Leistungen und die zugrundeliegende Planung für Planung und Bau von Reparatur- und Ersatzteilen zu nutzen sowie die Leistung ohne Mitwirkung des AN zu ändern.

Der AN kann zudem nicht verlangen, dass Änderungen usw. allein durch ihn oder einen von ihm benannten Dritten vorgenommen werden.

Dem Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) wird zugunsten des AN wie folgt Rechnung getragen:

Die Rechtsübertragung schränkt die Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes des AN nicht ein. Individuelle Abreden gehen dieser Regelung vor.

19.2 Der AG ist berechtigt, die Planungen, das Bauwerk, die Bauleistungen und seine Teile auch wie vorab dargestellt zu verwenden, weiter zu planen und weiter zu bauen, wenn der Vertrag vorzeitig gelöst wird. Auf die Art der Beendigung kommt es hierfür nicht an (z.B. wer sie zu vertreten hat, schuldlos ja/nein).

19.3 Der AG ist berechtigt, alle vorgenannten Rechte auf Dritte zu übertragen; der AN stimmt dem zu.

19.4 Für alle Übertragungen nach Ziffer 18 erhält der AN keine Vergütung.

19.5 Sollte der AG von dritter Seite wegen Verletzung von Rechten in Anspruch genommen werden, deren Übertragung Pflicht des ANs gewesen wäre, so ersetzt der AN dem AG alle dadurch entstandenen und in der Zukunft entstehenden Schäden.

20. Informationssicherheitsvorfall

20.1 Der AN wird Informationssicherheitsvorfälle, die die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des AG beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, unverzüglich nach Kenntniserlangung an den AG zu melden. Die Meldung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme als Erstmeldung und innerhalb von 72 Stunden als ausführliche Meldung zu erfolgen.

Der AN unterstützt den AG bei der Erfüllung etwaiger gesetzlicher Meldepflichten, z.B. gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie gegenüber weiteren zuständigen Behörden.

Die Meldung muss alle verfügbaren Informationen zum Vorfall, zu den betroffenen Systemen, zu eingeleiteten Sofortmaßnahmen und zu möglichen Auswirkungen enthalten.

Der AN verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Behebung des Vorfalls zu ergreifen und den AG über den Fortschritt und die Ergebnisse der Maßnahmen fortlaufend zu informieren.

Die Vertraulichkeit der Informationen über den Vorfall ist zu wahren. Die Parteien stimmen ihre Meldeprozesse mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach Art. 33 und 34 DS-GVO, ab, sofern personenbezogene Daten betroffen sind.

20.2 Die Information hat an den in der Bestellung benannten Ansprechpartner zu erfolgen.

20.3 Für Warnmeldungen gilt Schnelligkeit vor Genauigkeit. Sollte sich eine Warnmeldung im Nachhinein als Falschmeldung herausstellen, hat das für den AN keine (negativen) Folgen.

21. Dienstleister- und Lieferantenaudit

21.1 Der AG hat das Recht bei allen kritischen Dienstleistern ein Dienstleister- bzw. Lieferantenaudit zur Informationssicherheit durchzuführen. Der AN räumt dem AG entsprechendes Recht ein die hierfür erforderlichen Örtlichkeiten und Informationen zu sichten und stellt sie ihm für diesen Zweck kostenfrei zur Verfügung.

21.2 Grundlage für das Dienstleister- bzw. Lieferantenaudit ist das zertifizierte ISMS System des AN bzw. sind Angaben aus der ISMS Lieferantenselbstauskunft

21.3 Kritische Dienstleister für den ZAS sind Dienstleister- und Lieferanten auf die eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Systemzugriff auf die IT- oder OT- Infrastruktur des ZAS
- Tätigkeiten an den Server- oder Netzwerkschränken des ZAS
- Zugriff auf vertrauliche bzw. streng vertrauliche Informationen des ZAS

22. Kündigung

22.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die einschlägigen Bestimmungen der VOB/B und des Werkvertragsrechts des BGB. Der AG ist zur Kündigung des Vertrags nach § 648 BGB berechtigt.

Beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nach § 648a BGB berechtigt.

22.2 Der AG ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:

- das Bauvorhaben oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden
- dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, vom AG nicht zu vertretender Umstände, nicht mehr zugemutet werden kann,
- der AN es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen,
- der AN nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt,
- der AN einen verbindlichen Vertragstermin nicht eingehalten hat,
- über das Vermögen des ANs Insolvenzantrag gestellt wurde,
- die Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
- der AN sich an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
- der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist und eines der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf eigenen Wunsch, aufgrund von Insolvenz oder auf Veranlassung der übrigen Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet

Die außerordentliche Kündigung ist den vorgenannten Fällen grundsätzlich nur zulässig, wenn der AG dem AN zuvor erfolglos zumindest in Textform eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt/abgemahnt hat.

22.3 Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B kann sich auch auf einen abgrenzbaren Teil der Leistungen beziehen.

22.4 Der AN hat nach Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen, unverzüglich, übersichtlich und geordnet an den AG herauszugeben. Dies umfasst insbesondere Unterlagen, die dem AG ohne unangemessene Schwierigkeiten und ohne weiteren Schaden eine Übernahme und Durchführung der Maßnahme durch einen Dritten möglich machen.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

22.5 Im Falle einer Kündigung wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen verliert der AN seinen Anspruch auf vertragliche Vergütung. Die Vergütungsansprüche des ANs im Übrigen werden nicht berührt.

22.6 Jede Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

23. Freistellung, § 48 b EStG

23.1 Soweit nicht bereits mit Angebotsabgabe geschehen, hat der AN unverzüglich nach Auftragserteilung dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamts nach

§ 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen.

Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.

- 23.2 Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AG berechtigt, die zu entrichtende Steuer vom Werklohn einzubehalten.

24. Vertraulichkeit

- 24.1 Die Parteien werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Gegenstände werden die Parteien so verwahren und sichern, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen – wechselseitig - nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute etc. weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind – wechselseitig - schriftlich zugunsten des AG/des AN zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.
- 24.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit die Parteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren. Für das Vorliegen solcher Ausnahmen trägt diejenige Partei die Beweislast, die das
- 24.3 Der AG ist allein berechtigt, Veröffentlichungen über erworbene Anlagen bzw. Anlagenteile vorzunehmen. Bestehen dem AN gegenüber Geheimhaltungsverpflichtungen bzw. ein Urheberrechtsschutz, so umfassen diese nicht den Behördenverkehr und die Weitergabe von Daten an Dritte, die für den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der Anlage erforderlich sind. Auch zur Einholung von Wartungs- und Reparaturangeboten ist der AG berechtigt, ihm übergebene Unterlagen (Zeichnungen, technische Beschreibungen, etc.) an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn der AG infolge Leistungsstörungen seitens des AN Dritte mit Arbeiten betrauen muss.
- 24.4 In all diesen Fällen hat der AG die Dritten im Sinne dieser Bestimmung auf die Geheimhaltung hinzuweisen. Diese Verpflichtung gilt nicht für den Fall von Behördenverfahren, in denen ohnehin die Amtsverschwiegenheit besteht.

25. Einhaltung von sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen

- 25.1 Der AN verpflichtet sich darauf zu achten, dass bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie ausländer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte über die notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind.
- 25.2 Der AN verpflichtet sich, den Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes uneingeschränkt nachzukommen und insbesondere das Mindestentgelt an die Arbeitnehmer und die Beträge an die Sozialkassen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und die notwendigen Anmeldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.
- Diese Pflichten gelten auch für Nachunternehmer des Auftragnehmers. Deshalb wird der Auftragnehmer jedem seiner Nachunternehmer vorbeschriebene Pflichten auferlegen und entsprechende Rechte zu seinen Gunsten bzw. zugunsten des AG vertraglich vereinbaren. Der AN wird jeden der Nachunternehmer zu einer Weitergabe dieser Pflichten und Rechte für den Fall verpflichten, dass dieser seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeiter beauftragt.
- 25.3 Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Leiharbeiter unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingesetzt werden.
- 25.4 Der AG ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, sofern und soweit der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung aus Leistungen für das Projekt gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt. Dem AN stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausschlag oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu.

26. Abfallbeseitigung

- 26.1 Der AN ist für die Sauberkeit seiner Leistungen und hiervon betroffener Bereiche auf der Baustelle verantwortlich und zur Beseitigung seines Bauschutts und seiner Abfälle verpflichtet.
- Er hat Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht lose auf der Baustelle abgelegt, sondern in geeigneten Behältnissen verwahrt werden (z.B. Container); dies gilt insbesondere bezogen auf das arbeitstägliche Ende der Bauarbeiten.
- 26.2 Die Behältnisse sind vom AN in regelmäßigen Abständen abzufahren. Kommt der AN den vorstehenden Verpflichtungen trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, kann er AG den Bauschutt und die Abfälle auf Kosten des AN beseitigen lassen.

27. Force-Majeure

Bei Störungen, die auf dem Corona-Virus, dem Krieg in der Ukraine oder ähnlichen Umständen beruhen, gilt:

Sie gelten grundsätzlich nicht als höhere Gewalt.

Das Preisrisiko trägt der AN (z.B. Lohn, Material). Er kann dies bzgl. keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung und/oder Anpassung der vereinbarten Vergütung herleiten (z.B. § 313 BGB).

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Störungen darauf beruhen, dass z.B. Lieferketten nicht zu geplanten Terminen erfolgen können (Material und Firmkapazitäten), ob Beschäftigte des AN oder Beschäftigte von Nachunternehmern durch Erkrankung am Corona-Virus und/oder durch Folgen der Ukraine-Krise ausfallen und/oder sich Preise hierdurch verändern.

Für das Terminrisiko gelten die gesetzlichen Bestimmungen, d.h. dem Auftragnehmer ist die Geltendmachung von dies bzgl. Ansprüchen unbenommen (z.B. Behinderungsanzeige, Terminanpassung)

28. Sonstige- und Schlussbestimmungen

28.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen (soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders benannt):

Müllheizkraftwerk Burgkirchen
Bruck 110
84508 Burgkirchen/Alz

28.2 Nachprüfstelle

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: +49 /089 /5143 – 647
Fax: +49 /089 /5143 – 767

28.3 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren, dass für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und aller damit im Zusammenhang stehender Ansprüche deutsches Recht gilt. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) und der UNIDROIT ist ausgeschlossen.

28.4 Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für Vereinbarungen zur Aufhebung des Schriftformgebotes.

28.5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertrag selbst ist ausschließlich das für den Sitz des AG zuständige Gericht.

28.6 Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so bleibt der Vertrag gültig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Lücke eine Regelung zu finden, die dem Vertragsziel und dem wirtschaftlichen Ergebnis dieses Vertrages entspricht.